

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. S. 1.

(Nr. 2070.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragmäßig für die Nummern 9a, ba, b β , by, be, c, da, e (Weiß) und f (gemahlte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28. Januar 1893.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 24. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) hat der Bundesrath beschlossen, daß die vertragmäßig für die Nummern 9a, ba, b β , by, be, c, da, e (Weiß) und f (gemahlte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März d. J. weiter zugestanden werden.

Berlin, den 28. Januar 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Verlagsgesetz im Reichsamt des Justiz.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.